

RS Vwgh 1995/6/26 93/10/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Waren der Partei die Aussagen der vernommenen Zeugen bereits im erstinstanzlichen Verfahren zur Kenntnis gebracht worden, ist das Fehlen der Namen dieser Zeugen im Bescheid der Berufungsbehörde unerheblich.

Schlagworte

Parteiengehör AllgemeinVerwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100201.X02

Im RIS seit

03.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at